

# ENTGELTORDNUNG

für die Teilnahme an Veranstaltungen der

## Kreisvolkshochschule St. Wendel



Gemäß § 160, Nr. 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in derzeit geltenden Fassung und § 7 der Satzung der Kreisvolkshochschule St. Wendel vom 26.08.1991 hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung am 21.11.2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Entgelten**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

## **§ 2 Höhe der Entgelte**

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den für die einzelnen Veranstaltungen erforderlichen Aufwendungen und nach der Dauer der Lehrveranstaltungen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- a)** für Kurse und Vortragsreihen aller Stoffgebiete muss das Unterrichtsentgelt kostendeckend berechnet werden, mindestens aber 2,00 € pro Unterrichtsstunde bzw. 2,70 € pro Zeitstunde betragen,
- b)** zusätzliche Aufwendungen (Materialkosten, Miete, usw.) für bestimmte Kurse werden, sofern es sich um Sachkosten handelt, zu den Selbstkosten auf die Kursteilnehmer umgelegt,
- c)** die Entgelte für kulturelle Sonderveranstaltungen ( Theater, Konzerte, Ausstellungen, Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungsfahrten, Führungen, Vorträge usw. ) werden vom Institutsleiter des Kultur und Bildungs-Instituts von Fall zu Fall festgesetzt, da es sich hierbei nicht um ein allgemeines Entgelt im Sinne des § 160, Nr. 12 KSVG handelt.
- d)** für Schulungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der beruflichen Fortbildung, werden die jeweils fälligen Entgelte in den Ausschreibungen festgesetzt. Sie sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu kalkulieren.

## **§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen**

Einzelveranstaltungen aller Stoffgebiete in Form von Vorträgen können ohne die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes von der Kreisvolkshochschule St. Wendel angeboten werden.

## **§ 4 Begründung der Zahlungspflicht und Fälligkeit**

**(1)** Alle Teilnehmer von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule begründen durch ihre Teilnahme ihre Zahlungspflicht, soweit einzelne Veranstaltungen nicht kostenlos angeboten werden.

**(2)** Bei der Teilnahme an Kursveranstaltungen wird eine Zahlungspflicht dann nicht begründet, wenn einzelne Teilnehmer lediglich zur Information an einem Kurstag teilnehmen und sich dann bei der zuständigen Aussenstelle abmelden. Die Abmeldung muss schriftlich und vor dem 2. Kurstag erfolgen. Abmeldungen beim Kursleiter sind nicht verbindlich und entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. Bei einer Teilnahme an mehr als einem Kurstag ist in der Regel das volle Entgelt für den Kurs zu entrichten.

**(3)** Bei Schulungsmaßnahmen, insbesondere der beruflichen Fortbildung, wird eine Zahlungspflicht durch schriftliche Anmeldung und Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen begründet. Die Ausschreibung kann abweichende Regelungen für Zahlungsverpflichtung und Kündigung enthalten.

**(4)** Das Entgelt für den jeweils belegten Kurs ist nach Erhalt der Rechnung sofort fällig bzw. wird bei erteiltem Bankeinzug sofort eingezogen.

**(5)** Bei Studienfahrten ist die Zahlung gemäß Ausschreibung zu leisten.

**(6)** Das Entgelt für Einzelveranstaltungen ist bei der Anmeldung bzw. bei dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

## **§ 5 Ermäßigung**

**(1)** An Kursen und Vortragsreihen aller Stoffgebiete nach § 2 a) können Jugendliche ohne eigenes Einkommen, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II sind, sowie Hörer, die Empfänger von Arbeitslosengeld II sind, kostenlos teilnehmen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Antragsteller durch Vorlage des entsprechenden Bescheides der zuständigen Stelle nachzuweisen.

**(2)** Auf das gemäß § 2 a) zu zahlende Entgelt für Veranstaltungen der KVHS wird eine Ermäßigung bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewährt; die Ermäßigung beträgt 15 % des Entgeltes.

**(3)** Für Veranstaltungen gemäß § 2 b), c) und d) der Entgeltordnung sind Abs. 1 und 2 nicht anwendbar.

**§ 6**  
**Mindestteilnehmerzahlen**

Für die Durchführung einer geplanten Veranstaltung ist, wenn im Programm nicht anders angegeben, eine Mindestzahl von 10 Teilnehmern/innen erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule St. Wendel vom 27.08.2001 außer Kraft.

St. Wendel, 21.11.2005



Franz Josef Schumann  
L a n d r a t